MARKTGEMEINDE
SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE

BAUAMT
9871 Seeboden am Millstätter See, Hauptplatz 1
Tel. +43 4762 812 55 - 29 Fax. +43 4762 828 34
Mail. seeboden.bauamt@ktn.gde.at
Web: www.seeboden.at

GZ: 031-1/KU-01/2026

KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See beabsichtigt gemäß §§ 31 und 42 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, idF LGBl Nr. 11/2026, innerörtliche Gebiete als Ortskern festzulegen.

Gemäß den §§ 38 und 39 K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Verordnung zur Festlegung des Ortskernes in der Zeit

von 19.11.2026 bis einschließlich 17.12.2026

im Gemeindeamt Seeboden am Millstätter See, 9871 Seeboden am M. S., Hauptplatz 1, Bauamt, während der Amtsstunden, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr, zur allgemeinen Einsicht auf und wird auch im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Seeboden am M. S. (www.seeboden.at) bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Auflagefrist jede Person berechtigt ist, eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Festlegung des Ortskernes einzubringen. Die während der Auflagefrist im Gemeindeamt Seeboden am M. S. schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen werden durch den Gemeinderat bei der Behandlung des Antrages in Erwägung gezogen.

Im Sinne des § 42 Z 2 K-ROG 2021 wird von der schriftlichen Verständigung der Grundeigentümer jener Grundstücke, die von der Festlegung des Ortskernes betroffen sind, abgesehen.

Der Bürgermeister:
Thomas Schäfauer

AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-17T12:30:29Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	900080664
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.seeboden.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	